

**Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein**  
Drucksache 17/ 1255

**1.) In § 4 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:**

„(3) Vollzugsmaßnahmen sollen den Untersuchungsgefangenen erläutert werden.“

**2.) In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:**

„Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu richten.“

**3.) § 7 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:**

„Im Ausnahmefall kann mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen oder des Untersuchungsgefangenen eine weitere Gefangene oder ein weiterer Gefangener hinzugezogen werden, wenn dieses zur Verständigung erforderlich ist und andere Möglichkeiten zur Übersetzung nicht bestehen. Die Zustimmung ist in der Gefangenenpersonalakte zu vermerken.“

**b) Absatz 3 wie folgt geändert und neu gefasst:**

„Die Untersuchungsgefangenen werden umgehend, spätestens jedoch 48 Stunden nach der Einlieferung in die Anstalt ärztlich untersucht.“

**c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Angehörigen“ ein Komma sowie die Worte „eine Verteidigerin oder ein Verteidiger“ eingefügt.**

**d) In Absatz 5 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ ersetzt. Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:**

„soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht“

**4.) § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „können“ die Worte „ mit Zustimmung des Gerichts“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „dem Gericht und“ gestrichen.

**5.) § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- a) **Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:**  
„Mit Zustimmung des Gerichts und der oder des Untersuchungsgefangenen sind gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung zulässig.“
- b) **Es wird folgender Satz 2 angefügt:**  
„Im Falle des Bestehens einer gesetzlichen Schulpflicht ist eine Zustimmung der oder des Gefangenen nicht erforderlich.“

**6.) § 13 wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:**  
„wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.“
- b) **In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:**  
„Es dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.“
- c) **In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Gründen“ die Worte „für maximal drei Tage“ eingefügt.**

**7.) In § 14 Absatz 1 werden die Worte „noch nicht drei Jahre alt“ durch die Worte „noch nicht schulpflichtig“ ersetzt.**

**8.) In § 17 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:**

„Die dabei entstehenden Kosten dürfen die Kosten der Eigenreinigung nicht wesentlich übersteigen.“

**9.) In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit“ gestrichen.**

**10.) In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „5 %“ durch die Angabe „9 %“ ersetzt.**

**11.) In § 25 Absatz 7 wird das Wort „darlehensweise“ gestrichen.**

**12.) In § 29 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Vor der Anordnung des Entzuges ist eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger der betreffenden Religionsgemeinschaft zu hören“

**13.) In § 34 wird wie folgt geändert:**

**a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern“ die Worte „Vertreterinnen und Vertretern der Bewährungshilfe, der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe“**

**b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

„Ebenfalls zu gestatten sind Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der Bewährungshilfe, der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe“

**c) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:**

„Besuche im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen nicht auf die Gesamtdauer des Besuches im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 2 angerechnet werden.“

**14.) In § 37 Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:**

„Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie für Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 85).“

**15.) In § 40 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:**

„Der Besitz und die Benutzung von Mobilfunktelefonen ist Untersuchungsgefangenen nicht gestattet.“

**16) In § 49 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:**

„Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 5, 6 dürfen nur durch die Anstaltsleitung angeordnet werden und bedürfen der richterlichen Genehmigung.“

**17.) In § 50 Satz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

„Die Anordnung von Einzelhaft darf nur von der Anstaltsleitung vorgenommen werden, Einzelhaft von mehr als drei Tagen Gesamtdauer bedarf der richterlichen Anordnung.“

**18.) In § 57 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Befolgt die oder der Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft sie oder ihn eine Schuld nur, wenn sie oder er erkennt oder wenn es nach den ihr oder ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.“

**19.) In § 59 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „gegen“ das Wort „erwachsene“ eingefügt.**

**20.) In § 63 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

„Der Arrest im Sinne von § 62 Absatz 3 wird durch das Gericht angeordnet“

**21.) § 70 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Die jungen Untersuchungsgefangenen können mit ihrer Zustimmung in Wohngruppen untergebracht werden.

(2) Wohngruppen sollen in der Regel mindestens mit acht und höchstens mit zwölf Gefangenen belegt werden. Eine Belegung mit mehr als fünfzehn

Gefangenen darf nicht erfolgen. Die Belegung soll sich an erzieherischen Grundsätzen orientieren.

(3) Wohngruppen werden von erzieherisch befähigten Bediensteten geleitet, verfügen über Gruppenräume für gemeinschaftliche Beschäftigung und bieten besondere Erziehungs- und Freizeitangebote.

(4) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 12 Absatz 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden,

wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

**22.) § 72 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:**

„dies gilt insbesondere für Besuche der Eltern der oder des jungen Untersuchungsgefangenen.“

**b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Telefongespräche“ die Worte „mit Vertreterinnen und Vertreter der Bewährungshilfe, der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe sowie“ eingefügt.“**

**23.) In § 73 wird Absatz 2 gestrichen.**

**24.) In § 98 wird hinter den Worten „(Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes)“ ein Komma und die Worte „das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes)“ eingefügt.**